

Landkreis Emsland, mit Schreiben vom 08.08.2018

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Naturschutz und Forsten

Das Plangebiet wird an seiner Nordseite von der Trasse der L 30 begrenzt. An der Westseite bildet ein Gehölzgürtel und daran unmittelbar angrenzend eine Wohnbebauung die Grenze. Im Süden schließen sich Grünlandflächen an. Daran anschließend sind Ausläufer einer Wohnbebauung und weitere landwirtschaftliche Nutzflächen auszumachen. Im Süden verläuft zudem ein bis zu 17 m breiter Gehölzstreifen, der u. a. von einem Altbaumbestand geprägt wird. Der Gehölzstreifen verläuft in Ost-West-Richtung und hat durchaus einen biotopverbindenden Charakter. Im Osten sind sowohl landwirtschaftliche Nutzflächen als auch junge Wohnbaugebiete anzutreffen. Es ist davon auszugehen, dass die im Osten des Plangebiets verbliebenen Nutzflächen über kurz oder lang als Wohnbauflächen überplant und erschlossen werden und so zur Arrondierung der Wohnbebauung beitragen.

Im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatzes (§ 13 BNatSchG) gilt es vorrangig, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden. Die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und Landschaftsbild ist für den Vorhabenträger verpflichtend. Die Bauleitplanung ist daher grundsätzlich an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um zum einen vorhandene Schutzgebiete, gesetzl. geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, etc. und zum anderen vorhandene Grünstrukturen wie Waldflächen, Baumreihen oder Baumgrup-

Die Hinweise bezüglich des Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatzes werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

pen, Feldhecken- oder -gehölze, Staudenfluren, Ruderalflächen und / oder Gewässer zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten. In diesem Fall gilt es vor allem, die linearen Gehölzstrukturen, die sich an der Westgrenze des Plangebietes befinden, zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Vorausschauend ist diese Vorgabe auch auf die lineare Gehölzstruktur im Süden des Plangebietes zu beziehen.

Aufgrund der Lage und des Biotopinventars im und an das Plangebiet angrenzend wird die Durchführung einer **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)** für erforderlich gehalten. Die Erforderlichkeit einer saP wurde im Vorfeld der Bauleitplanungen abgestimmt, sodass die saP bereits in der Erstellung sein dürfte.

Für die o. g. Bauleitplanung ist zudem eine Umweltplanung durchzuführen. Die entsprechenden Daten, Erhebungen und Kartierungen sind beizubringen. Als Anforderung an die Umweltplanung ist die Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter und eine Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorkommenden und unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Biotoptypen (Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften) zu betrachten. Im Zuge der Bestandsaufnahme ist ein besonderes Augenmerk auf die linearen Gehölzstrukturen zu legen.

Aus einer zu erarbeitenden Eingriffsbilanzierung, die sich aus der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG ergibt, sind die Art, die Lage und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen abzuleiten und spätestens auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkret und detailliert (Plan und Text) darzustellen.

Die Gehölze am Westrand des Plangebietes befinden sich außerhalb des Plangebietes auf Privatgelände. Angrenzend zu dem hier vorhandenen Baumbestand ist überwiegend eine Regenrückhalteanlage im Plangebiet geplant. Da das Becken von allen Seiten geräumt werden muss, hält es einen ausreichenden Abstand zu den hier vorhandenen Bäumen ein. Diese werden somit aufgrund der Planung nicht beeinträchtigt, bzw. bleiben erhalten.

Eine saP wird im Rahmen der Planung durchgeführt.

Die erforderliche Umweltplanung wird entsprechend den genannten Aufforderungen durchgeführt.

Wasserwirtschaft

1. Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildungsrate, Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses, Auswirkung auf die Wasserqualität, etc.) sind auf Grundlage wasserwirtschaftlicher Voruntersuchungen in der Umweltprüfung zu bewerten.
2. Im Zuge der Bauleitplanung ist ein schlüssiges Konzept zur Beseitigung des Oberflächenwassers aufzuzeigen. Eventuell erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse oder Genehmigungen, sind bei der Unteren Wasserbehörde, parallel zum Bauleitverfahren, entsprechend zu beantragen.

Hinweise:

1. Die Belange der Ver- und Entsorgung können auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht beurteilt werden.
2. Zur Reduzierung der Abflüsse sollten Flächen so wenig wie möglich versiegelt und die Verwendung von durchlässigen Befestigungen angestrebt werden.

Abfallwirtschaft

Die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung sind wie folgt zu ergänzen:

„Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland.

Die Einflüsse der Planung auf den Wasserhaushalt werden in der Umweltprüfung bewertet.

Im Zuge der Bauleitplanung wird ein schlüssiges Konzept zur Beseitigung des Oberflächenwassers aufgezeigt. Erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen werden rechtzeitig beantragt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland."

Zu den Planungsunterlagen wird folgender Hinweis gegeben:

Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist.

Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfuhrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlage von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig.

Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass geeignete Stellflächen für Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen eingerichtet werden und dass die Entfernungen zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Abfallbehälterstandplätzen ein vertretbares Maß (i.d.R. ≤ 80 m) nicht überschreiten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Die Hinweise zur Befahrbarkeit des Plangebietes mit Müllfahrzeugen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge nicht zulässig ist.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Anlieger von Stichstraßen ohne ausreichende Wendeanlagen ihre Abfallbehälter an den nächstliegenden, mit Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straßen bereitstellen müssen. Geeignete Stellflächen werden eingerichtet.

Brandschutz

Gegen die genannte Bauleitplanung bestehen aus brandschutz-technischer Sicht keine Bedenken, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes bei der Ausführung wie folgt berücksichtigt werden:

- Die erforderlichen Straßen sind vor Fertigstellung der Gebäude so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.
- Für das geplante Baugebiet ist die Löschwasserversorgung so zu erstellen, dass eine Löschwassermenge von 48 m³/h (über 2 Stunden) zur Verfügung steht (Durchmesser der Leitung mindestens 100 mm).
- Der Abstand der einzelnen Hydranten von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmesteilen sind mit dem zuständigen Ortsbrandmeister festzulegen.

Denkmalpflege

In dem gekennzeichnetem Bereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke/ Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden.

In die Planungsunterlagen sind daher folgende Hinweise aufzunehmen:

Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes werden im Rahmen der konkreten Ausbauplanung berücksichtigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale ausgewiesen sind.

Die Hinweise werden in die Planunterlagen aufgenommen.

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
- Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 44-4041.

EWE Netz GmbH, mit Schreiben vom 03.07.2018

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH befinden und diese in ihrem Bestand erhalten bleiben müssen.

Die Leitungen und Anlagen werden weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt.

Soweit eine Neuherstellung oder Änderungen bzw. Anpassungen der Ver- und Entsorgungsanlagen erforderlich werden, wird zur Kenntnis genommen, dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden und, dass die Kosten vom jeweiligen Veranlasser zu tragen sind, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anregungen vorgebracht werden.

Die EWE NETZ GmbH wird in die weiteren Planungen einbezogen und rechtzeitig beteiligt.

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens / Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de
Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihre Ansprechpartnerin Herr Hermann unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-293.

Der Hinweis auf die aktuelle Anlagenauskunft wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
mit Schreiben vom 19.07.2018**

Vorgesehen sind im Parallelverfahren die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Am Berg“ der Gemeinde Esterwegen.

Vorgesehen ist die Ausweisung eines neuen Wohnbaugebietes. Der Geltungsbereich liegt im Bereich westlich der Ortslage von Esterwegen, nordöstlich der Gemeindestraße „In den Dillen“ und unmittelbar südlich der Landesstraße 30 (Hauptstraße).

In Bezug auf die L 30 liegt das Plangebiet innerhalb der festgesetzten anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG) und innerhalb der verkehrsrechtlichen Ortslage (Ortstafel).

In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen vom GB Lingen gegen die Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter Aufnahme der folgenden Auflagen und Hinweise:

- Der Knotenpunkt L 30 / Planstraße im Zuge der L 30 im Abs. 80 ~ Station 885 m ist verkehrsgerecht mit einer Linksabbiegespur auf der L 30 auszubauen.
Dafür ist zur rechtlichen Regelung der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Lingen) und der Gemeinde Esterwegen erforderlich.
Kostenträger für die Herstellung des Knotenpunktes ist gemäß § 34 Abs. 1 NStrG die Gemeinde Esterwegen. Die Unterhaltung des Knotenpunktes richtet sich nach § 35 Abs. 1 NStrG i.V.m. § 1

Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Der Knotenpunkt wird verkehrsgerecht mit einer Linksabbiegespur ausgebaut.

Eine Vereinbarung wird rechtzeitig vor dem Ausbau abgeschlossen bzw. kann rechtzeitig abgeschlossen werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Esterwegen Kostenträger für die Herstellung des Knotenpunktes ist und die Mehrunterhaltungskosten dem Land Niedersachsen auf der

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

StrKrVO. Die dadurch dem Land entstehenden Mehrunterhaltungskosten sind nach § 35 Abs. 3 NStrG von der Gemeinde Esterwegen auf der Grundlage der Ablösungsrichtlinien dem Land zu erstatten.

Für die Aufstellung des Vereinbarungsentwurfes sind dem GB Lingen die Bauausführungsunterlagen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Nach entsprechender Planabstimmung ist für den Knotenpunkt auf Kosten der Gemeinde ein Sicherheitsaudit der Planungsphase „Ausführungsentwurf“ gem. den Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen (ESAS) durch einen zertifizierten Auditor samt einer Stellungnahme zum Auditbericht durchzuführen. Anschließend sind die Planunterlagen dem GB Lingen nochmals zur Überprüfung vorzulegen.

Mit der Herstellung des Knotenpunktes darf erst nach Abschluss der Vereinbarung begonnen werden.

- An der Einmündung der Erschließungsstraße in die L 30 sind gem. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) Sichtfelder vorzusehen.
Demnach sind Sichtfelder mit den Schenkellängen von je 70 m auf der Landesstraße (V = 50 km/h) und je 3 m auf der einmündenden Straße, gemessen vom Fahrbahnrand der Landesstraße im Bebauungsplan einzutragen. Die Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung in einer Höhe von 0,80 bis 2,50 m über der Fahrbahn der Straßen freizuhalten.
- Entlang der L 30 gilt die 40 m tiefe Baubeschränkungszone gem. § 24 Abs. 2 Nieders. Straßengesetz (NStrG), gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn der Landesstraße. Die Baubeschränkungszone ist in den Bebauungsplanentwurf einzutragen und zu kennzeichnen

Grundlage der Ablösungsrichtlinien zu erstatten sind.

Die Bauausführungsunterlagen werden dem GB Lingen zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt.

Nach der Planabstimmung wird auf Kosten der Gemeinde ein entsprechendes Sicherheitsaudit durchgeführt und dem GB Lingen zur Überprüfung vorgelegt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der Herstellung des Knotenpunktes erst nach Abschluss der Vereinbarung begonnen werden darf.

Die erforderlichen Sichtfelder werden in den Bebauungsplan eingetragen.

Der Hinweis zu den Sichtdreiecken wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Das Plangebiet grenzt innerhalb der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt an die Hauptstraße (L30). Die Anbauverbots- und -beschränkungen des § 24 NStrG gelten für bauliche Anlagen an Straßen längs der Landes- oder Kreisstraßen für die „freie Strecke“ außerhalb der Ortsdurchfahrten. Innerhalb einer Orts-

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

mit:

„40 m Baubeschränkungszone gem. § 24 (2) NStrG“

Zu der 40 m Baubeschränkungszone ist folgender Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen:

Baubeschränkungszone gemäß § 24 Abs. 2 NStrG

Gemäß § 24 Abs. 2 NStrG ergehen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung längs der Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen.

Zusätzlich bitte ich, den folgenden Hinweis in die Flächennutzungsplanänderung sowie den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen:

„Von der Landesstraße 30 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.“

durchfahrt und damit auch für das vorliegende Plangebiet, greifen die Anbaubeschränkungen des § 24 NStrG dagegen nach Auffassung der Gemeinde nicht. Von der Eintragung der Baubeschränkungszone wird daher abgesehen.

Der Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 03.08.2018

Zu dem o. g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Esterwegen plant die Ausweisung eines Wohngebietes im Bereich der Ortslage von Esterwegen.

Nordwestlich des Plangebietes liegen die Betriebe Oldiges, Brake und Kassens, südöstlich liegt der Betrieb Blömer. Nach den vorgelegten Planunterlagen wurde zu dem o. g. Vorhaben ein Geruchsgutachten durch das Ingenieurbüro Zech erstellt, in dem die Tierhaltung o. g. Betriebe berücksichtigt wurde. Demnach kann der nach der Geruchsmissionsschutzrichtlinie (GIRL) für Wohngebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von 10 % der Jahresstunden eingehalten werden.

In dem Gutachten werden keine Aussagen zur möglichen Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe getroffen. Konkrete Entwicklungsabsichten sind zu berücksichtigen.

Das Forstamt Weser-Ems äußert sich zum o. g. Vorhaben wie folgt:

Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems keine forstlichen Bedenken.

Im Plangebiet ist eine maximale Belastung mit Geruchsmissionen von 1% der Jahresstunden ermittelt worden. Zwischen dem Plangebiet und den genannten Betrieben befinden sich zahlreiche näher gelegene Wohngebäude und mehrere Wohngebiete, die als Immissionsorte, bei einer geplanten Entwicklung der Betriebe zu berücksichtigen wären. Erhebliche Auswirkungen durch eine mögliche Entwicklung der Betriebe ergeben sich für das Plangebiet nach Auffassung der Gemeinde somit nicht.